

Vorlage
für die Sitzung des
Senats am XX.XX. 2013

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung

A **Problem**

Im Zuge der Dezentralisierung der Bremischen Kostenordnung hatte die damalige Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Arbeit und Gesundheit zum 01.10.2002 eine eigenständige Gesundheits-Kostenverordnung mit Verordnung vom 16.08.2002 in Kraft gesetzt.

Gemäß § 1 der o.g. Kostenverordnung werden von den Gesundheitsbehörden und -einrichtungen des Landes und der Gemeinden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem Gesundheits-Kostenverzeichnis erhoben.

Zur Anpassung an die Kostenentwicklung und an neue Rechtsvorschriften sowie aus redaktionellen Gründen besteht für den Bereich der Gesundheitsverwaltung ein Änderungsbedarf, so dass eine Änderung der Gesundheits- Kostenverordnung notwendig ist.

Nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) ist der Senat ermächtigt, die Kostentatbestände der Gesundheits-Kostenverordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzusetzen.

B **Lösung**

Der Senat erlässt nach § 3 Abs. 1 BremGebBeitrG mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) die in der Anlage beigefügte Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung mit Wirkung nach dem Tage der Verkündung im Gesetzblatt.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf mit Begründung.

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Gender Prüfung

Im Rahmen der Anpassung der Kostenverordnung werden im Gesundheitsbereich Mehreinnahmen in Höhe von ca. 121 T € projiziert. Durch Neueinführung von Gebührentatbeständen werden ca. 9 T € erwartet. Insgesamt ergibt sich eine Einnahmeerwartung von ca. € 130 T €.

Das Ausmaß und die Höhe der neuen Gebühren und damit mögliche Auswirkungen auf den Verbraucher wurden geprüft und werden als angemessen erachtet.

Die Auswirkungen der Änderungen betreffen Männer und Frauen gleichermaßen.

E Beteiligung/Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Verordnung rechtsförmlich geprüft und keine Bedenken erhoben.

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

Die Deputation für Gesundheit hat auf ihrer Sitzung am 7.05.2013 der Vorlage zugestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit

Nicht erforderlich.

G Beschlussvorschlag

1) Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Gesundheit vom XX.XX.2013 die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung und nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses ihre Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

2) Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Anlagen: 1. Verordnungsentwurf

2. Begründung